

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Social Media Marketing Agentur KOMMUNIKanna  
Anna Stiefsohn  
Wachaustraße 9, 3121 Karlstetten  
0650 25 23 935, [office@kommunikanna.at](mailto:office@kommunikanna.at)

### 1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Agentur KOMMUNIKanna erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden (B2B), auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese AGB an.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich (per E-Mail ausreichend) bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, selbst bei Kenntnis dieser, es sei denn, es wird im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. Einem Verweis des Kunden auf seine eigenen AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen; eines weiteren Widerspruchs durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die beidseitige Unterzeichnung der Agenturvereinbarung zustande.

### 2. Social Media Kanäle

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien der Anbieter einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragten Kampagnen und Postings auch jederzeit abrufbar sind.

### 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Agenturvereinbarung oder des freigegebenen Angebots. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 3.2. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere Vorentwürfe, Konzepte und Postings) sind vom Kunden zu überprüfen und innerhalb von drei Werktagen (oder einer individuell vereinbarten Frist) ab Eingang schriftlich freizugeben. Ohne ausdrückliche Freigabe durch den Kunden erfolgt keine Veröffentlichung. Verzögert sich die Veröffentlichung aufgrund einer fehlenden oder verspäteten Freigabe durch den Kunden, bleiben die Honoraransprüche der Agentur für die bereits erbrachten Vorbereitungsleistungen unberührt.
- 3.3. Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Bei vom Kunden erbrachten und zur weiteren Bearbeitung an die Agentur übergebenen bzw. von dritter Seite im Auftrag des Kunden an die Agentur gelieferten Leistungen, Unterlagen und Ergebnissen (insbesondere Fotos, Texte, Logos, Grafiken, Musik, Videos etc.) trifft die Agentur keine Verpflichtung zur Prüfung allfälliger Kennzeichen-, Marken-, Urheber- oder sonstiger Rechte Dritter. In diesem Fall ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, sicherzustellen, dass er sämtliche erforderlichen Rechte an diesen Leistungen/Dritteleistungen (z.B.

Werknutzungsbewilligungen, Lizenzen für Musiknutzung, Model-Releases) ordnungsgemäß geklärt und erworben hat. Die Agentur trifft hierfür keine Haftung, dies gilt jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur vollständig schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung sowie etwaige Pönalzahlungen oder Schadenersatzleistungen. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter aktiv zu unterstützen und stellt hierfür unaufgefordert sämtliche erforderlichen Unterlagen (Lizenzen, Verträge etc.) zur Verfügung.

- 3.5. Verwendet die Agentur für die Erstellung von Postings Material von Drittanbietern (Adobe Stock, Canva oder andere Plattformen), gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen des Anbieters (einsehbar unter beispielsweise unter <https://stock.adobe.com/at/license-terms>). Der Kunde ist verpflichtet, diese Bedingungen einzuhalten; bei Verstößen werden sämtliche der Agentur entstehenden Kosten beim Kunden regressiert.

#### **4. Honorar**

- 4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 4.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 4.3. Bei angebotenen offenen Workshops und Weiterbildungskursen sind die Kosten als Teil der Anmeldung bereits vor der Durchführung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.4. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist die Agentur berechtigt, eine Preisanpassung unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex (VPI 2025 oder ein an dessen Stelle tretender Index) vorzunehmen.

#### **5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Das Honorar ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 5.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 5.4. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 5.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 5.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

#### **6. Vorzeitige Auflösung**

- 6.1. Auflösung durch die Agentur: Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - 6.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - 6.1.2. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - 6.1.3. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- 6.2. Auflösung durch den Kunden: Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen nach erfolgloser Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 6.3. Absage von Veranstaltungen: Die Agentur behält es sich vor offene Workshops oder andere offene Weiterbildungsangebote, die von der Agentur organisiert werden, aufgrund einer zu niedrigen Teilnehmeranzahl abzusagen oder zu verschieben. Im Falle einer Absage werden bereits gezahlte Gebühren rückerstattet; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **7. Gewährleistung**

- 7.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter

Beschreibung des Mangels zu rügen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

- 7.2. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben.
- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## 8. Haftung und Produkthaftung

- 8.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 8.2. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet die Agentur für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (z.B. wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person für erforderlich, so hat sie den Kunden darauf hinzuweisen. Hat die Agentur auf Bedenken hingewiesen und besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde hält die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 8.3. Die Agentur haftet nicht für die in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachangaben über Produkte oder Leistungen des Kunden. Ebenso wird keine Haftung für die urheber-, muster- oder markenrechtliche Schutzfähigkeit der gelieferten Ideen, Konzepte oder Entwürfe übernommen, es sei denn, diese Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt.
- 8.4. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt. Sollte eine von der Agentur abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Schaden decken, ist die Haftung darüber hinaus mit der tatsächlichen Deckungssumme der Versicherung begrenzt.

## 9. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur und die Betriebsstätte (Wachaustraße 9, 3121 Karlstetten). Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 10.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 10.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden